

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 005/2024

Federführung: Rathaus	Datum: 07.12.2023
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## Beratungsfolge

Gemeinderat

22.01.2024

## Gegenstand der Vorlage

**Biotopverbundplanung Gemeinden Dauchingen und Niedereschach mit Unterstützung durch den Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.**

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (Volksbegehren „Rettet die Bienen“) wurde der § 22 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg wie folgt überarbeitet:

### § 22

#### **Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)**

(1) *In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen.*

(2) *Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.*

(3) *Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken.*

(4) *Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt.*

Die Biotopverbundplanung ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde. Derzeit wird die Erstellung einer Biotopverbundplanung über ein Planungsbüro entsprechend den Landschaftspflegerichtlinien mit 90 % vom Land gefördert. In den beiden Gemeinden Dauchingen und Niedereschach sind ca. 150 ha wertvolle Lebensräume vorhanden, was in etwa 60.000 € Gesamtplanungskosten entspricht. Bei einer 90-prozentigen Förderung und einer gemeinsamen Umsetzung der Biotopverbundplanung würden somit pro Kommune Planungskosten in Höhe von ca. 3.000 € entstehen.

Aktuell gibt es keine Rechtsverpflichtung zur **Umsetzung** der Biotopverbundplanung, sondern „lediglich“ zur Erstellung einer Planung. Die Umsetzung der in einer Biotopverbundplanung festgelegten Maßnahmen wird über die Landschaftspflegerichtlinie mit 70 % anstelle der sonst üblichen 50 % Förderung vom Land gefördert. Der Teil, der bei der Umsetzung von Maßnahmen von der Gemeinde selbst bezahlt wird, kann als Ökokontomaßnahme (30 % der erzielten Ökopunkte) anerkannt werden. Vom zuständigen Ministerium liegt dem LEV die schriftliche Zusage vor, dass bei Vorhandensein einer Biotopverbundplanung die Umsetzung der Maßnahmen - insbesondere für die betroffenen Landwirte - **rein freiwilliger Natur ist**.

Die Biotopverbundplanung kann ein mögliches Steuerungselement der Gemeinde sein, um als Arbeits- und Beurteilungsgrundlage für die Planung der Siedlungsentwicklung zu dienen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Biotopverbundplanung Grundlage für die Erhaltung eines attraktiven Umfelds für die Naherholung und für ein funktionierendes Ökosystem ist. Solange diese Planung großzügig vom Land mit 90 % gefördert wird sollte eine Planung beauftragt werden. Auf den **beigefügten Ablaufplan** des Landschaftserhaltungsverbandes wird verwiesen, entsprechend diesem planen die beiden Gemeindeverwaltungen gemeinsam diese kommunale Pflichtaufgabe umzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der Gemeinde Dauchingen und mit der Unterstützung durch den Landschaftserhaltungsverband Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. eine Biotopverbundplanung in die Wege zu leiten, ein entsprechendes Planungsbüro zu beauftragen und einen ersten Entwurf einer Maßnahmenplanung im Gemeinderat vorzulegen.